

ZUR BEACHTUNG!

1. Das Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheint in zwei Halbjahresheften von je 20 Bogen.
2. Der Preis eines Heftes beträgt DM 20,—.

Inhaltsangabe des ersten Halbjahresheftes

I. Abhandlungen.

	Seite
1. <i>Wacke</i> , Über die von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar verwalteten Kirchengüter	3
2. <i>Hilling</i> , Sechs Gerichtsordnungen für das Bistum Halberstadt aus dem 15. Jahrhundert (Fortsetzung und Schluß)	29
3. <i>Lübeck</i> , Rechte des Fuldaer Klosterkonvents	73
4. <i>Lübeck</i> , Der Rombericht des Klosters Fulda	104
5. <i>Hofmeister</i> , Die Rechtsverhältnisse der weltlichen Institute	110

II. Kleine Beiträge.

1. <i>Hilling</i> , Die kirchliche Mitgliedschaft nach der Enzyklika <i>Mystici Corporis Christi</i> und nach dem <i>Codex Juris Canonici</i>	122
2. <i>Hilling</i> , Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses als Verwaltungsmaßnahme und als Strafe	130
3. <i>Hilling</i> , Persönlicher Erzbischof mit dem Titel Erzbischof-Bischof	134
4. <i>Hilling</i> , Die Münchener Diözesansynode vom 10. Oktober 1950	136

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Apostolische Konstitution „ <i>Sponsa Christi</i> “ zur Förderung der heiligen Einrichtung der weiblichen Orden	140
2. Enzyklika „ <i>Evangelii praesones</i> “ über die Förderung der katholischen Missionen	156
3. Dekret des Hl. Offiziums über die Strafen wegen Konsekration eines Bischofs, der nicht die kanonische Provision empfangen hat	176
4. Erklärung der Konsistorialkongregation betr. die Verkündigung verschiedener Strafen für die Teilnahme an gewissen Verbrechen	176
5. Dekret der Konsistorialkongregation über Dienstsiegel und Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe	177
6. Entscheidung der Konzilskongregation in <i>Causa Lucerna et aliarum</i> über die Messe für den Bischof	177
7. Erlaß des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln, betr. die Trauungen in den Kirchen oder Kapellen weiblicher Ordensgenossenschaften	178

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

In Verbindung mit dem Kanonistischen Institut der Universität München
herausgegeben von

Nikolaus Hilling

Doktor des Kanonischen Rechts e. h., Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. B.

Hundertfünfundzwanzigster Band

(Vierter Folge dreiunddreißigster Band)

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

1951

Mainz am Rhein

VERLAG VON KIRCHHEIM & Co. IN MAINZ

X
201-15

Wahlrecht einstweilen *formell* noch nicht genommen hatte. Er brauchte es ihnen auch nicht zu nehmen, da er es ja durch seine geflissentlich herbeigeführte numerische Überlegenheit vollständig wertlos gemacht hatte.

Im günstigsten Falle konnte dasselbe sich vielleicht noch einmal gelegentlich bei einer eventuellen Aufstellung von Wahlkandidaten etwas auswirken und zur Geltung bringen.

4. Der Rombericht des Klosters Fulda.

Von Prof. D. Dr. Konrad Lübeck, Fulda

Am 12. Juni 859 bestätigte Papst Nikolaus I. dem Abte *Thioto*¹⁾ die Privilegien seines Fuldaer Klosters. Nach der Erneuerung der Exemtion desselben ließ er dabei den Satz einfließen, der zuvor noch in keiner einzigen, für Fulda bestimmten Urkunde gestanden hatte: „*Im Hinblick auf das Privilegium (der Exemtion) jedoch bestimmen wir übrigens, daß von Zeit zu Zeit zu unserer kirchlichen Orientierung mitgeteilt werde, wie das monastische Leben für gewöhnlich der Ordensregel entsprechend verläuft und die Eintracht mit geziemendem kirchlichem Eifer gewahrt wird, damit nicht etwa, was fern sein möge, auf Grund des Privilegiums eine Abwendung der Gesinnung und Betätigung Eures korrekten Verhaltens von dem richtigen Wege irgendwie eintrete.*“²⁾ Papst Nikolaus befürchtete also, das Exemtionsprivileg, das jede bischöfliche Aufsicht über die Abtei am Bonifatiusgrabe ausschloß, könne die Fuldaer Mönche zum Leichtsinne verleiten und so ihrem Kloster durch eine von Rom unbemerkte und ungerügte Mißachtung der Ordensregel zum Unsegen gereichen. Er verlangte deshalb auf Grund dieser Erwägung, Möglichkeit und Befürchtung von dem Abte *Thioto* (856—69) und all seinen Nachfolgern von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Stand des monastischen Lebens und über die Eintracht im Fuldaer Kloster, um so erforderlichenfalls rechtzeitig eingreifen und damit verhindern zu können, daß unter dem Schutze des Exemtionsprivilegs ein Abirren von dem richtigen Ordensgeiste und Lebenswege bei den Mönchen erfolge. Es war dies sicher eine sehr kluge, weitsichtige und berechnete päpstliche Maßnahme.

Was Papst Nikolaus I.³⁾ letzten Endes zu dieser Verordnung veranlaßte, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Vielleicht war sie nur

¹⁾ J. F. *Schannat*, *Historia Fuldensis*, Frankfurt 1729, I 110 f.

²⁾ „Ceterum vero hoc (privilegium exemptionis) deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae intimeretur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque convenienti ecclesiastico studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retorquatur“: E. F. J. *Dronke*, *Codex Diplomaticus Fuldensis*, Kassel 1850, 259 n. 575. *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 135 n. 21. *Jaffé-Löwenfeld*, *Regesta Pontificum Romanorum*, Leipzig 1885, n. 2676. *J. Harttung*, *Dipl.-hist. Forschungen*, Gotha 1879, 375, 377 f. *M. Tangl*: *Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* 1899 XX 233 f.

³⁾ Vgl. über ihn A. *Hauck*, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Leipzig 1906 ff., II⁴ 549 ff. L. *Duchesne*, *Les premiers temps de l'état pontifical*, Paris 1911, 235 ff. E. *Perels*, *Nikolaus I. u. Anastasius Bibliothecarius*, Berlin 1920. F. X. *Seppelt*, *Das Papsttum im Früh-Mittelalter*, Breslau 1934, 241 ff.

eine auf anderweitige Erfahrungen und Vorgänge sich stützende Vorichtsmaßregel, vielleicht auch beruhte sie auf in Rom bekanntgewordenen Ereignissen und Zuständen im Fuldaer Kloster, die dessen Disziplin und aszetische Einstellung in einem wenig vorteilhaften Lichte hatten erscheinen lassen. Man wundert sich nur, daß Roms Klugheit nicht schon bei der Erteilung des Exemtionsprivilegs (751) eine solche Forderung erhoben hatte, die das von dem zersetzenden Einflüsse der Menschlichkeiten und Zeitverhältnisse nicht ausgenommene Kloster nicht sich selbst überließ, sondern es wenigstens einer gewissen vorsorgenden und schützenden Obhut unterstellte. Es wäre dies zweifellos sehr nützlich und angebracht gewesen.

Schon hatte sich das Fehlen einer jeden kirchlichen Beaufsichtigung und Kontrolle in Fulda schwer gerächt und zum Beispiele unter dem Abte *Ratgar* (802—17) Zustände und Vorkommnisse ermöglicht¹⁾, die auf eine höchstbedenkliche Versäumnis hinwiesen bzw. die Schattenseiten und Gefahren einer Exemtion aller Welt zur Kenntnis gebracht hatten. Die Kurie hatte damals in Fulda nicht eingegriffen. Vielleicht war sie über die unerquicklichen Streitigkeiten dortselbst überhaupt nicht unterrichtet gewesen. Vielleicht auch hatte sie dieselben irrigerweise für bedeutungslos gehalten. Vielleicht aber auch hatte sie untätig bleiben zu sollen geglaubt, weil *Karl der Große* auf Grund des germanischen Eigenklosterrechtes sich in den Zwist eingemischt und den Frieden in seinem „*monasterium regium*“ wiederum herzustellen versucht hatte.²⁾ Daß die Mönche sich damals zwar hilfeschend an den Kaiser³⁾, nicht aber auch an Rom gewandt hatten, ist nicht weniger bezeichnend. Es lag wohl daran, daß die Beziehungen ihres Klosters zu den Päpsten bis dahin sehr zurückhaltend und wenig lebendig gewesen waren, obwohl dieselben bei der unmittelbaren Unterstellung Fuldas unter den apostolischen Stuhl stets recht warm und freundlich hätten gewesen sein müssen.

Charakteristisch für die Verbindungen und Beziehungen zwischen Fulda und Rom ist es ferner, daß in den ersten hundert Jahren des Bestehens des Klosters, also bis zur Mitte des neunten Säkulums, kein einziger der ersten sechs Äbte (*Sturmius*, *Baugulf*, *Ratgar*, *Eigil*, *Rabanus Maurus*, *Hatto I.*) es für angebracht und nützlich gehalten hatte, einmal über die Alpen zu ziehen und dort bei dem Bischofe seines Klosters einen Besuch zu machen.⁴⁾ Zwar hatte *Sturmi*, der Gründer und erste Abt des Klosters (744—79), sich ungefähr ein Jahr lang (747/48) vor allem in Monte Cassino zum Studium des italienischen

¹⁾ *Schannat*, *Hist. Fuld.* I 92 ff. Über das Schuldverhältnis vgl. K. *Lübeck*: *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1938 CXVIII 135 ff., 139.

²⁾ Näheres s. bei B. *Simson*, *Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr.*, Leipzig 1874 ff., I 371 ff. F. W. *Rettberg*, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Göttingen 1846, I 630 ff.

³⁾ Vgl. den „*Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo Imperatori porrectus*“: MGEpp. IV 548 ff. *Schannat*, *Hist. Fuld.* II 84 n. 10.

⁴⁾ Die Äbte *Rabanus Maurus* (822—42) und *Hatto I.* (842—56) hatten allerdings in der Zehntangelegenheit mit der Kurie korrespondiert. *Lübeck*, *Archiv für kath. Kirchenrecht* 1938 CXVIII 140 ff. E. E. *Stengel*: *Archiv für Urkundenforschung* 1913 V 91 ff., 121 ff.

Klosterwesens aufgehalten¹⁾, von einem Besuche desselben bei dem Papste Zacharias (741—52) jedoch wird von den einschlägigen Geschichtsquellen nichts erwähnt. Und doch wäre sicher von ihnen ein solcher vermerkt und stark akzentuiert hervorgehoben worden, wenn er stattgefunden hätte. Er war mithin unterlassen worden. Der erste, der einen solchen machte, sollte der siebente Abt *Thioto* (856—69) sein und dessen Romfahrt sollte dann Folgen haben, als deren wichtigste die Anbahnung lebhafterer Beziehungen zwischen Fulda und dem apostolischen Stuhle anzusprechen ist.

Thioto war bereits im Jahre 857 aus eigenem Antriebe nach Italien gegangen²⁾ und hatte bei dieser Gelegenheit von Papst Benedikt III. eine Bestätigung der Exemtion und des Zehntrechtes seines Klosters erhalten.³⁾ Ein zweites Mal zog er 859 im Auftrage Ludwigs des Deutschen dorthin, der, die Notlage seines von den Normannen bedrohten Bruders Karl des Kahlen ausnützend, einen Einfall in dessen westfränkisches Reich gemacht hatte, nach einem unblutigen Siege aber vor einem heranrückenden neuen Heere ruhmlos zurückgewichen war.⁴⁾ Um wegen dieses verächtlichen Friedensbruches nicht auch die Gunst des Papstes Nikolaus I. und seines eigenen Neffen, des Kaisers Ludwig II. (850—75), zu verlieren, sandte er nach Verhandlungen mit den Fürsten Abt *Thioto* nach Rom, damit dieser vor dem Kaiser und dem Papste sein Verhalten klarlege, begründe und verteidige. Der Abt entledigte sich hier seines Auftrages mit bestem Erfolge. Es gelang ihm nicht nur mit offenbaren Advokatenkniffen, Ludwig den Deutschen von dem Vorwurfe einer ehrlosen Handlungsweise zu reinigen, sondern auch ein für Ludwig günstiges päpstliches Schreiben zu erhalten, das er nach seiner Rückkehr diesem am Bodensee überreichte.⁵⁾ Einen eigenartigen Dank für die Übernahme dieser heiklen diplomatischen Mission sollte *Thioto* später (869) von dem Könige erhalten.

Mit den Zuständen im Reiche waren natürlich auch die Verhältnisse im Fuldaer Kloster Gegenstand der Erörterung zwischen Nikolaus I. und *Thioto* gewesen. Möglicherweise erfuhr Nikolaus bei dieser Aussprache Dinge, die ihm bisher noch nicht bekannt gewesen waren und die ihn dann zu jener Einforderung eines periodischen Klosterberichtes bestimmte, die in dem eingangs wiedergegebenen Satze der Privilegien-Erneuerung vom 12. Juni 859 urkundlich festgelegt wurde.⁶⁾ Der Erhaltung der „*religio monastica*“ und der „*con-*

¹⁾ *Eigilis Vita Sturmi abbatis* c. 14 (MGSS. II 371). *Rudolfi Vita Leobae* c. 10 (MGSS. XV 125).

²⁾ MGEpp. V 531 n. 31 f. Unter der hier genannten Reise „*ad loca sancta*“ ist kaum eine Fahrt ins Hl. Land zu verstehen.

³⁾ *Dronke*, Dipl. 258 n. 574. *Schannat*, Hist. Fuld. II 134 n. 20.

⁴⁾ E. *Dümmler*, Geschichte des ostfränk. Reiches, Leipzig 1862, I 397 ff., 406 ff., 412 ff., 420 ff. *Lot-Halphen*, Le règne de Charles le Chauve, Paris 1909. J. *Calmette*, La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (843—77), Paris 1901. W. *Vogel*, Die Normannen und das fränk. Reich, Heidelberg 1906.

⁵⁾ Annal. Fuld. a. 859 (ed. Kurze 53): „(*Thioto*) honorifice susceptus (a papa), cum de gestis praeteriti anni regem per omnia rationabiliter excusaret infamiae, apostolica fultus epistola rediens iuxta lacum Briganticum ad regem venit“.

⁶⁾ Zum Briefwechsel *Thiotos* mit dem Papste vgl. MGEpp. V 531 n. 31 ff.

cordia“ des Klosters am Bonifatiusgrabe will nach ihrer eigenen Angabe diese päpstliche Maßnahme dienen. Man merkt es deutlich, daß die Mangelhaftigkeit des asketischen Lebens und der Eintracht im Fuldaer Kloster bei dem Papste Anstoß erregt hatte, mochte er nun die Streitigkeiten zwischen Ratgar und seinen Mönchen oder aber die politischen Gegensätze zwischen den Brüdern im Auge gehabt haben, die seit den Reichsteilungen Ludwigs des Frommen und seiner Söhne in der Abtei niemals zur Ruhe gekommen waren.¹⁾

Mit seiner Anordnung und Forderung der periodischen Einsendung eines Berichtes über den Stand der „*religio monastica*“ und der „*concordia*“ im Fuldaer Kloster hatte Nikolaus I. zweifellos das Beste gewollt: die Exemtion sollte kein Deckblatt und Schutzmantel sein, unter dem Fehlern und Gebrechen freier Lauf gelassen wurde bzw. mit dessen Hilfe man sie der Kenntnis, Rüge und Bestrafung der römischen Kurie entzog. Dies zu verhindern, hatte er für sich und seine Nachfolger einen schriftlichen Einblick in das Fuldaer Klosterleben verlangt und gehofft, auf diese Weise Mißstände beseitigen und Fehler rechtzeitig unterdrücken zu können.

Leider unterließ er dabei etwas sehr Wesentliches und Wichtiges. Da er nämlich weder genaue Fristen festsetzte noch Fragepunkte zusammenstellte, ermöglichte er selbst damit eine Hinauszögerung der vorgeschriebenen Berichte sowie eine Verschweigung von Vorkommnissen und Mißständen, deren Wissen der Kurie ebenso notwendig wie nützlich sein mußte.²⁾ Tatsächlich scheinen denn auch später aus der Fuldaer Abtei bezeichnenderweise nur wenige Berichte nach Rom abgegangen zu sein, da dieses kaum einmal in deren dringend reformbedürftigen Verhältnisse eingriff und auch keinerlei Quellenangaben über die Absendung³⁾ bzw. den Eingang und die Beantwortung solcher Berichte uns vorliegen. Erstmals hören wir von einem solchen wohl erst kurz vor dem Jahre 1064. Er stammte von dem Abte *Widerad* (1060—75), der sich durch ihn bei dem Papste *Alexander II.* vermutlich zu empfehlen und dessen Hilfe gegen die ihm feindlich gesinnten rebellischen Mönche sowie gegen seine bischöflichen Gegner *Sigefrid I.* von Mainz, *Hezilo* von Hildesheim und *Adalbero* von Würzburg zu erlangen suchte.⁴⁾ Gleichwohl muß zugegeben werden, daß trotz dieser

¹⁾ Die polit. Spaltung im Kloster hatte bereits den Abt *Rabanus Maurus* zu Fall gebracht (*Hauck*, Kirchengeschichte II² 622 Anm. 6). Ihr fiel auch *Thioto*, der in dem Streite zwischen Ludwig d. Deutschen und Karl d. Kahlen im Gegensatz zu seinen Mönchen später auf des letzteren Seite getreten war, 869 zum Opfer: er wurde damals wegen eines Ludwig verletzenden Vorfalles kurzerhand von diesem abgesetzt. Annal. Saxo a. 869 (MGSS. VI 580).

²⁾ Ungenau es bei H. *Goetting*: Archiv für Urkundenforschung 1936 XIV 115 f.

³⁾ Über einen verloren gegangenen Brief des Abtes *Egbert* an Papst *Leo IX.* in dem Exemtionstreite mit Würzburg (1049) und einen nicht abgesandten, bald nach 1064 verfaßten Brief des Abtes *Widerad* an Papst *Alexander II.* vgl. O. *Semmelmann*, Geschichte des Fuld. Klosterarchivs, Diss. Marburg 1920, 25 ff., 33 ff.

⁴⁾ *Schannat*, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Frankfurt 1727, 5. *Jaffé-Löwenfeld*, Reg. Pont. Rom. n. 4754. In diesem undatierten Briefe *Alexanders II.* an Abt *Widerad* gab der Papst seiner Freude Ausdruck über die ihm berichteten guten Verhältnisse und Zustände im Fuld. Kloster. Über *Sigfrid v. Mainz*,

Säumigkeit in der vorgeschriebenen Berichterstattung sich seit der Mitte des neunten Jahrhunderts in Fulda eine lebhaftere Verbindung mit Rom anbahnte, da schon bald nicht zuletzt infolge der Hineinzerrung des Klosters in die Reichspolitik die Romfahrten der Äbte häufiger und die Privilegien-Erneuerungen öfter erbeten und erteilt wurden. Grund und Ursache dieser Wandlung der Beziehungen zwischen Fulda und Rom waren letzten Endes aber die Verhandlungen des Abtes Thioto mit Papst Nikolaus I. im Jahre 859 gewesen.

In den späteren Erneuerungen der Fuldaer Privilegien wurde die päpstliche Anordnung vom 12. Juni 859 wörtlich wiederholt am 3. Oktober 875 von Johann VIII., am 29. Mai 891 von Stephan V., am 18. Mai 901 von Benedikt IV., am 19. Mai 917 von Johann X. und am 13. Mai 936 von Leo VII.¹⁾ Sie fehlt in den Urkunden Marinus' II. vom 27. März 943, Agapets II. vom 2. Januar 948, Johanns XII. vom 30. Dezember 961, Johanns XIII. vom 8. November 968 und Johanns XV. vom 31. Oktober 994²⁾, d. h. in jener Zeit, in der die Äbte Hadamar, Hatto II., Werinhar (Werner) und Hatto III. sich häufig in Rom aufhielten³⁾ und wegen der zu erwartenden mündlichen Berichterstattung(?) vermutlich auch der späteren Äbte eine Erwähnung der alten Vorschrift wohl nicht notwendig erschien. Nach dieser Zeit der Ottonen, in der die Fuldaer Äbte in ihrem Dienste eine hervorragende politische und militärische Rolle spielten, begegnet die Verordnung von 859 wieder in den Privilegien-Erneuerungen Silvesters II. vom 31. Dezember 999 und Johanns XIX. vom März 1031⁴⁾. Sie fehlt dagegen in den Diplomen Benedikts VIII. vom 8. Februar 1024 und Klemens' II. vom 29. und 31. Dezember 1046.⁵⁾ Letzteres zeigt wohl, daß es sich in den beiden auch sonst textlich verdächtigen und nur in Kopien vorliegenden Urkunden von 999 und 1031 um eine Interpolation handelt, die von dem um die Mitte des 12. Jahrhunderts arbeitenden Fälscher Eberhard herrührt. Ein volles Jahrhundert hindurch (943—1046) dürfte also die Verordnung Nikolaus' I. von der Kurie in den Fuldaer Privilegien-Erneuerungen weggelassen worden sein. Seit derjenigen Leos IX. vom 13. Juni 1049 erscheint sie dann

den Verwandten und Vorgänger Widerads, vgl. Die Leipz. Diss. v. M. Herrmann (1889) u. H. Bittner: Archiv für mittelrhein. Kirchengeschichte 1949 I 30 ff.; über Hezilo v. Hildesheim K. Lübeck: Niedersächs. Jahrbuch 1942 XIX 96 ff.; über Adalbero v. Würzburg die Monographie v. G. Juritsch (Braunschweig 1887).

¹⁾ Dronke, Dipl. 279 n. 618, 292 n. 642, 298 n. 649, 308 n. 665, 315 n. 681. Jaffé-L., Reg. n. 3020, 3466, 3529, 3558, 3596. Ein in den letzten 4 Nrn. erwähntes Privilegium des Papstes Marinus I. (882—84) ist uns nicht erhalten. Die Privilegien Stephans V., Benedikts IV. u. Johanns X. werden bereits in dem kurz nach 1064 entstandenen Urkundenverzeichnis Othlos erwähnt. Semmelmann, Geschichte des Fuldaer Klosterarchivs 35.

²⁾ Dronke, Dipl. 318 n. 685, 320 n. 687, 328 n. 711, 330 n. 713, 339 n. 725. Jaffé-L. n. 3622, 3643, 3668, 3739, 3853.

³⁾ Hadamar war mindestens 943, 947 u. 955 in Rom, Hatto II. nahm 962 an der Kaiserkrönung Ottos I. teil, Werinhar beteiligte sich 981 an der Heerfahrt Ottos II. Hatto III. bereitete 994 die Kaiserkrönung Ottos III. (21. Mai 996) vor und wurde bei dieser Gelegenheit von Johann XV. zum Abte geweiht (Dronke, Dipl. 339 n. 725).

⁴⁾ Dronke, Dipl. 341 n. 728, 351 n. 741. Jaffé-L. n. 3907, 4090.

⁵⁾ Dronke, Dipl. 347 n. 736, 356 n. 747, 357 n. 748. Jaffé-L. n. 4057, 4133, 4134.

wieder und zwar auch in den Diplomen Viktors II. vom 9. Februar 1057, Alexanders II. vom Jahre 1064, Kalixts II. vom 9. Mai 1122, in den vier Diplomen Innocenz' II. vom 1. April 1131, 5. Juni 1133, 21. Juni 1137 und 15. November 1142 sowie in demjenigen Eugens III. vom 13. Januar 1151.¹⁾

Durch diese Wiederaufnahme in die Privilegien-Erneuerungen war an die Verordnung vom Jahre 859 zwar wiederum erinnert und angeknüpft worden, an dem uralten Zustande ihrer Nichtbeachtung jedoch dürfte sich damit in Fulda kaum etwas geändert haben. Da Rom zu diesem befremdlichen Verhalten schwieg, hielt man in den Fuldaer Abtskreisen diese Nichtbeachtung vermutlich für unwichtig und legitim und unterließ es deshalb geflissentlich auch weiterhin, den Papst über den jeweiligen Stand der „religio monastica“ und der „concordia“ des Klosters von Zeit zu Zeit schriftlich zu informieren.

Vielleicht glaubte man mit dieser Unterlassung in Rom den Eindruck erwecken zu können, daß im Fuldaer Kloster alles in bester Ordnung sei. Vielleicht auch hoffte man durch passiven Widerstand gegen die päpstliche Verordnung eine Nichteinmischung der Kurie in die Fuldaer Angelegenheiten am ehesten zu erreichen. Möglicherweise aber dachte man auch im Kloster, die Romfahrten seiner Äbte, die seit der Bestimmung Silvesters II. vom 31. Dezember 999 vom Papste die Abtsweihe zu empfangen hatten²⁾ und bei dieser Gelegenheit natürlich dem Papste auch ihre Aufwartung machen mußten, seien als ein mehr als vollwertiger Ersatz für die anbefohlenen Berichte anzusehen. In diesem Falle hätte man jedoch im Kloster bedenken müssen, einmal, daß manche Äbte eine sehr lange Amtszeit hatten³⁾, in die vielleicht recht wichtige und an sich alsbald zu meldende Vorgänge fielen, und dann, daß bisweilen neue Äbte bereits in den Abteien, denen sie ehemals vorgestanden hatten, eingesegnet worden waren und deshalb eine Romfahrt nicht mehr nötig hatten.⁴⁾ Andererseits hätte man sich aber auch in Fulda sagen müssen, daß die Verpflichtung zum Romberichte nicht umsonst so oft von der Kurie wiederholt und eingeschärft wurde, sondern daß dies einzig im Interesse des Klosters geschah, um ihm durch ernste und ehrliche Gewissenserforschungen sowie durch aufrichtige Bekenntnisse seiner Fehler zu innerer Gediegenheit und asketischer Blüte zu verhelfen.

¹⁾ Dronke, Dipl. 359 n. 750, 364 n. 755, 370 n. 763, 378 n. 777, 383 n. 785, 385 n. 789, 387 n. 791, 391 n. 796, 394 n. 801. Jaffé-L. n. 4170, 4364, 4557, 6972, 7462, 7631, 7844, 8244, 9439.

²⁾ Dronke, Dipl. 341 n. 728. Jaffé-L. n. 3907. Vgl. dazu Goetting: Archiv f. Urkundenforschung 1935 XIV 124 Anm. Im sog. Heinricianum vom J. 1024 bestätigte Kaiser Heinrich II. dem Papste dieses Recht: „Confirmamus vobis Fuldense monasterium et abbatis eius consecrationem“ (MGDipl. III 545).

³⁾ So die Äbte Richard (1018—39), Widerad (1050—75), Ruthard (1075—96), Godefroid (1096—1109), Marquard I. (1150—65), Konrad II. (1177—92), Heinrich III. (1192—1216), Konrad III. (1222—47) usw.

⁴⁾ Richard war zuvor Abt v. Amorbach (Mainfranken) gewesen, Erlolf Abt v. Murbach (Elsaß), Heinrich II. (1148—49) Abt v. Hersfeld, Marquard I. Abt v. Deggingen im Riesgau.

Wie es scheint, sahen die Fuldaer Äbte dies nicht ein. Jedenfalls handelten sie nicht nach solchen Erkenntnissen.¹⁾ Infolgedessen brachte die Unterlassung und Ablehnung der Romberichte, auf deren Einlieferung von den Päpsten trotz ihrer wiederholten Vorschriften und Einschärfungen offenbar noch nicht häufig und energisch genug (eventuell durch Strafandrohungen) gedrungen wurde, dem Fuldaer Kloster nur unausbleiblichen Schaden. Dieses sank vornehmlich seit 999 innerlich und äußerlich, aszetisch und wirtschaftlich von Stufe zu Stufe. Die ihm 751 erteilte Exemtion war für es kein Segen.

5. Die Rechtsverhältnisse der weltlichen Institute.

Von Professor Dr. P. Philipp Hofmeister O.S.B. München-Neresheim.²⁾

In dieser Zeitschrift Bd. 117, 1937, 127 ff. hat der Verfasser die Rechtsverhältnisse der weltlichen Schwesternschaften behandelt; er kam zum Ergebnis, daß die keine kirchliche Kleidung tragenden, aber in Gemeinschaft lebenden Schwestern im kirchlichen Gesetzbuch nicht berücksichtigt sind. Dies ist ein Vorteil, aber auch ein Nachteil, ein Nachteil, weil es nicht leicht ist, die Grundsätze des Gemeinschaftslebens aus dem Gesetzbuch herauszuschälen, ein Vorteil, weil der Mangel positiver Gesetze die freiere Entfaltung dieser erst im Werden begriffenen Verbände ermöglicht. Die Lücke, die das kirchliche Gesetzbuch bezüglich der weltlichen Institute aufwies, ist nunmehr durch die Apostolische Konstitution Pius' XII. „Provida Mater Ecclesia“ vom 2. Februar 1947 mit der in ihr enthaltenen „Lex peculiaris Institututorum saecularium“ und durch die Ergänzungsbestimmungen, nämlich das Motuproprio Pius' XII. „Primo feliciter elapso anno“ vom 12. März 1948 und die „basilares normae“ der Instruktion der Hl. Religiosenkongregation vom 19. März 1948³⁾ in etwa geschlossen. Wir sagen in etwa, denn eine nähere Betrachtung der einzelnen Bestimmungen wird uns belehren, daß bisher der Hl. Stuhl für diese Genossenschaften nur ein Rahmengesetz erlassen hat, das die freiere Gestaltung dieser Verbände und deren Eigenart genügend berücksichtigt.

Die amtliche Bezeichnung der neuen Gemeinschaften ist „Institutum saeculare“. Der Ausdruck Institutum ist der römischen Rechtsprache entnommen, in der er einmal soviel wie Regel oder Vorschrift bedeutet, sodann aber auch Verfassung und Beschaffenheit; man

¹⁾ Am 8. Febr. 1024 wurde von Papst Benedikt VIII. Fulda das römische St. Andreaskloster geschenkt (*Dronke*, Dipl. 347 n. 736. *Schannat*, Hist. Fuld. II 155 n. 42), das jetzt zu seiner Pflege und Verwaltung mit Fuld. Mönchen besetzt wurde. G. Richter, Fuld. Geschichtsblätter 1909 VIII 81 ff., 103 ff. Ob seitdem die Äbte annahmen, daß diese die Kurie über alles unterrichteten und daß deshalb ein Rombericht überflüssig sei? Wir halten dies für ausgeschlossen. Bei ihrer schlechten Verbindung mit ihrem Heimatkloster konnten die Mönche der Kurie nicht einmal zuverlässige Privatmitteilungen machen. Da die Äbte dies zweifellos wußten, konnten sie sich von der ihnen obliegenden Amtspflicht nicht für entbunden fühlen.

²⁾ Die Anregung zu nachstehenden Studien gab HH. Professor Dr. Hilling in Freiburg i. Br.

³⁾ AAS 39, 1947, 114 ss.; 40, 1948, 283 ss. 293 ss.

sprach von „institutum et vitae“ und „morum suorum instituta“. Den Begriff von Institutum im Sinne von einer kollegialen Gemeinschaft oder einer nicht kollegialen Stiftung oder Anstalt kannte somit das römische Recht nicht. Diese Bedeutung verdankt das Wort, wie es scheint, erst der kirchlichen Rechtssprache. Zwar nicht das Wort „Institutum“, aber doch „institutio“ findet sich im Prolog der Regel des hl. Benedikt, der sein Kloster eine „dominici schola servitii“ nennt und dann mit „in qua institutione“ fortfährt. „Institutum“ wurde in der Kirche vor allem durch die Gesellschaft Jesu üblich. Diese ist zwar in den ersten päpstlichen Approbationsurkunden von 1540 und 1550 in der Regel „Societas“ genannt, aber neben diesem Ausdruck finden sich doch auch die Wendungen „ipsorum sociorum vitae institutum“, „huius sui instituti rationem“, „institutum Societatis“ und „institutum“ allein.¹⁾ Auch in der Konstitution Benedikt's XIV. „Quamvis iusto“ vom 30. April 1749 begegnen die Ausdrücke „institutum Jesuitissarum“, „Anglicanarum Virginum institutum“²⁾; die sog. Englischen Fräulein haben die Bezeichnung „Institutum“ bis auf unsere Tage bewahrt, wiewohl sie der Gruppe der klösterlichen Kongregationen mit einfachen Gelübden einzureihen sind. Wie sehr dieser Ausdruck in der neueren kirchlichen Rechtssprache Eingang fand, zeigen besonders zwei Momente: einmal die am 28. Juni 1901 von der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute herausgegebenen Normen für die Approbation religiöser Verbände mit einfachen Gelübden, die die Aufschrift tragen „in approbandis novis institutis“ und durchweg diesen Ausdruck verwenden für das, was wir heute der Vorschrift des can. 488, 2^o entsprechend „Kongregation“ oder „klösterliche Kongregation“ zu nennen pflegen; in den am 29. Juni 1940 von der Hl. Kongregation für die Verbreitung des Glaubens veröffentlichten Normen zur Gründung und Approbation von diözesanen Ordensverbänden mit einfachen Gelübden ist ebenfalls der Ausdruck „Institutum“ durch „Congregatio“ ersetzt. Ferner trägt der im Anschluß an die Compilatio I l. III tit. 31 in den Dekretalen Gregor's IX. l. III tit. 36 überschriebene Abschnitt „De religiosis domibus ut Episcopo sint subiectae“ im Kodex die Aufschrift „De aliis institutis ecclesiasticis non collegialibus“ (l. III P. V). Aus der Beifügung „alii“ ist ersichtlich, daß das Recht auch noch andere „instituta“ kennt, z. B. die Benefizien, Konfraternitäten, frommen Vereinigungen (cc. 711 § 1, 1421, 1506), ja in c. 1253 werden alle nicht zum eigentlichen Ordensstand gehörigen Verbände unter dem Titel „instituta approbata sive virorum sive mulierum in communi viventium etiam sine votis“, somit auch die in cc. 673 ff. genannten Societates zusammengefaßt. Eine ähnlich weite Bedeutung weist institutum in c. 587 § 4 auf. In den cc. 239 § 1, 24^o und 1503 sind sogar die Ordensgenossenschaften miteingeschlossen. Welch umfangreichen Sinn das Wort Institutum im neuen Recht hat, zeigen so recht auch die cc. 331 § 1, 5^o und 642, § 1, 2^o, in denen von „Institutum studiorum a Sancta Sede probatum“ und „Instituta, quae

¹⁾ Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. VI, 304 ss. 423 ss.

²⁾ Codicis Juris Canonici fontes, ed. Petrus Gasparri et Justinianus Serédi, Romae 1923 ss., II n. 398 p. 223 ss.